

Satzung

der

Alumni und Freunde der Pharmazeutischen Institute

der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

in der Fassung vom 20. Januar 2005

zuletzt geändert am 17. Februar 2006

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

- (1) ¹Der Verein trägt den Namen „Alumni und Freunde der Pharmazeutischen Institute der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main“.
- (2) ¹Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main einzutragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ oder abgekürzt „e.V.“.
- (3) ¹Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

§ 2

- (1) ¹Der Verein verfolgt den Zweck die Lehre und Forschung sowie die Verbindung zwischen Theorie und Praxis an den Instituten für Pharmazie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ideell und finanziell zu fördern.
- (2) ¹Hierbei sollen die Beziehungen zwischen Ehemaligen, Freunden und Studierenden der Pharmazeutischen Institute der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie Professoren und Mitarbeitern der Institute intensiviert und gestärkt werden.
- (3) ¹Die Zwecke werden insbesondere realisiert durch:
 - a) Förderung begabter Studierender,
 - b) Prämierung herausragender Dissertationen,
 - c) finanzielle und ideelle Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre,
 - d) Aufbau eines sozialen und beruflichen Netzwerkes.

Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

§ 3

- (1) ¹Der Verein verfolgt im Rahmen ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. ³Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

- (3) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) ¹Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

Mitgliedschaft, ordentliche- / fördernde Mitgliedschaft und assoziierte Mitgliedschaft

§ 4

- (1) ¹Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die den 2. Ausbildungsabschnitt der Ausbildung zum Apotheker¹ im Sinne der Approbationsordnung für Apotheker – oder eine vergleichbare Qualifikation - abgeschlossen hat und mindestens ein Semester am Institut für Pharmazie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main studiert bzw. gearbeitet hat. ²Juristische Personen oder Personenvereinigungen sowie jede natürliche Person die nicht die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 erfüllt, können/kann fördernde/s Mitglied/er sein. ³Studierende der Pharmazie, die an den pharmazeutischen Instituten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main immatrikuliert sind, können darüber hinaus für einen reduzierten Jahresbeitrag von 5,00 € assoziierte Mitglieder werden. ⁴Die assoziierte Mitgliedschaft entspricht den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes jedoch ohne Stimmrecht und ohne aktives oder passives Wahlrecht. ⁵Der Status der assoziierten Mitgliedschaft erlischt mit der Exmatrikulation oder nach erfolgreicher Absolvierung des 2. Staatsexamens.
- (2) ¹Anträge auf Aufnahme in die Vereinigung sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. ³Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. ⁴Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. ⁵Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. ²Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) den Tod des Mitglieds,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss.
- (5) ¹Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) ¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es Interessen oder Ansehen des Vereins grob verletzt oder seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat (§ 6 Abs. 4). ²Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. ⁴Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. ⁵Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. ⁶Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (7) ¹Die Mitglieder des Vereins sind für den Zeitraum ihrer Mitgliedschaft automatisch Mitglied in der „Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V“. ²Der Verein übernimmt in diesem Fall die Verpflichtung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge an die „Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V“.

¹ Männliche Berufsbezeichnungen gelten auch für weibliche Berufsangehörige

Ehrenmitgliedschaft

§ 5

- (1) ¹Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung langjährige Mitglieder die sich sehr Verdient um die Vereinigung und / oder das Institut für Pharmazie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main gemacht haben sowie hervorragende Förderer zu Ehrenmitglieder der Vereinigung ernennen. ²Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern ohne deren Pflichten.
- (2) ¹Die Ehrenmitgliedschaft erlischt aus den gleichen Gründen wie die ordentliche Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 4f.).

Beiträge

§ 6

- (1) ¹Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der jährlichen Mindestbeiträge für die natürlichen Personen und die fördernden Mitglieder fest. ²Darüber hinaus bestimmt jedes Mitglied den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst.
- (3) ¹Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig; er ist auch dann in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.
- (4) ¹Ein Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Kalenderjahre in Rückstand ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. ²Das Mitglied ist zuvor zweimal schriftlich zu mahnen. ³Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. ⁴Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.

Organe der Vereinigung

§ 7

- ¹Organe der Vereinigung sind:
- a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 8

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart und
 - e) vier Beisitzern.
- (2) ¹Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ²Er kann im Bedarfsfall ein anderes Vorstandsmitglied als seinen Vertreter beauftragen.
- (3) ¹Dem Schriftführer obliegen die Protokollführung sowie die Presseberichterstattung.
- (4) ¹Der Kassenwart verwaltet die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen und legt jährlich den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.
- (5) ¹Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- ²Sie prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss und haben hierbei darauf zu achten, dass die Mittel ausschließlich im Sinne von § 3 dieser Satzung verwendet wurden.
- (6) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. ²Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. ³Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
- (7) ¹Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Vereinigung bis zur Wahl eines Nachfolgers. ²Sie üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. ³Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger wählen. ⁴Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus, so ist binnen zehn Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und nachzuwählen, in Notfällen ist nach § 29 BGB zu verfahren. ⁵Von den Beisitzern sollen mindestens zwei Hauptberuflich am Institut für Pharmazie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main tätig sein.
- (8) ¹Die Bestellung des Vorstands ist widerruflich, sofern ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. ²Dies ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben. ³Darüber hinaus gelten die Bestimmungen nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung.
- (9) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Verwendung der Vereinsmittel.
- (10) ¹Die Vertretung des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2.500,-- EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (11) ¹Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) ¹Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben übertragen, etwa die Bewilligung von Geldern für satzungsgemäße Aufgaben.
- (13) ¹Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung beim Amtsgericht Frankfurt anzumelden. ²Der Anmeldung ist hierzu eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

§ 9

- (1) ¹Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den Vorsitzenden einberufen werden. ²Die Einladungsfrist soll eine Woche betragen. ³Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden und, wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Mitglied des Vorstands.
- (3) ¹Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Mitgliederversammlung

§ 10

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. ²Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. ³Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Zehntel der Mitglieder der Vereinigung dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Durchführung einer Mitgliederversammlung

§ 11

- (1) ¹Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende der Vereinigung, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Mitglied des Vorstands.
- (2) ¹Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. ²Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (3) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ³Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) ¹Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Satzungsänderungen ist zuvor sicherzustellen, dass sie die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
- (5) ¹Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. ²Auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
- (6) ¹Jedes Mitglied kann für die Wahl des Vorstands Wahlvorschläge unterbreiten. ²Die Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
- (7) ¹Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Bestimmungen, die von dieser Satzung abweichen, sind nichtig.
- (8) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Das Protokoll enthält den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste. ³Das Protokoll wird vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Schriftführer unterzeichnet und ist innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung zu erstellen. ⁴Das Protokoll wird den Mitgliedern in geeigneter Weise – bevorzugt elektronisch – zur Verfügung gestellt. ⁵Auf eine Handschriftliche Unterschrift kann hierbei verzichtet werden, sofern das Protokoll auf elektronischem Wege an die Mitglieder verteilt wird. ⁶Widerspruch gegen Formulierungen des Protokolls müssen spätestens bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erhoben werden. ⁷Wird ihm durch Mehrheitsbeschluss stattgegeben, so ist die Änderung neu zu protokollieren; in allen anderen Fällen ist der Widerspruch mit dem Namen des Widersprechenden und mit der von diesem beantragten Formulierung im Protokoll der beginnenden Mitgliederversammlung festzustellen.

Bericht

§ 12

¹Der Mitgliederversammlung wird ein Bericht über die Tätigkeit der Vereinigung während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung gegeben. ²Der Mitgliederversammlung obliegt daneben insbesondere:

- a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- b) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- c) die Änderung der Satzung,
- d) die Festlegung der Beitragsgrundsätze sowie der Mindestbeiträge,
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- f) die Entscheidung in allen Fragen, die der Vorstand an sie heranträgt,
- g) die Auflösung der Vereinigung.

Auflösung des Vereins

§ 13

- (1) ¹Die Auflösung der Vereinigung oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zweckes kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) ¹Die Auflösung der Vereinigung oder die Änderung seines gemeinnützigen Zweckes kann nur in einer eigens mit diesem Beschlussgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden und sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zu melden.
- (3) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an die „Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

¹Soweit durch diese Satzung nicht besondere Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des BGB.

Frankfurt am Main, 17.02.2006



Marc Muchow
- 1. Vorsitzender -



Matthias Pfannkuche
- 2. Vorsitzender -

*Apotheker
Konstanzer Str. 2, 10707 Berlin*

*Apotheker
Elbstr. 8, 28199 Bremen*